

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Petershagen
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20
„Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ wie folgt beschlossen:

a)

Die Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Drucksachen-Nr. 29/2024 wird bestätigt.

b)

Das Ergebnis aus der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Über die während dieses Beteiligungsverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Abwägungsbericht entschieden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

c)

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ als Satzung und seine Begründung inhaltlich beschlossen.“

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Änderung der Festsetzung für das konventionelles Kraftwerk Heyden in ein sonstiges Sondergebiet, das sowohl ein Kraftwerk, aber vor allem Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung und Verteilung von erneuerbaren Energien ermöglicht. Der Standort Heyden ist aufgrund seiner Vornutzung als konventioneller Kraftwerksstandort in hohem Maße geeignet, auch künftig als Energiestandort vorgehalten zu werden. Die geplante Festsetzung entspricht den Anforderungen der Energiewende und dem Umbruch in der Energieerzeugungslandschaft. Der Notwendigkeit von Energietransformation und Speicherefordernis der erzeugten Brennstoffe und Kraftstoffe wird mit dieser Planung entsprochen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen sowie sonstigen Darstellungen, Anmerkungen und Hinweisen zum Planinhalt, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ in Kraft.

Petershagen, 05.03.2025
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
D. Breves

